POSTAKTUELL – Alle Haushalte

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
Gramme-Vippach

Jahrgang 06 | Donnerstag, den 3. April 2025 | Nummer 4/2025

Frohe Ostern

Hei, juchei! Kommt herbei!
Suchen wir das Osterei!
Immerfort, hier und dort
und an jedem Ort!
Ist es noch so gut versteckt.
Endlich wird es doch entdeckt.
Hier ein Ei! Dort ein Ei!
Bald sinds zwei und drei.

(Heinrich Hoffmann von Fallersleben)

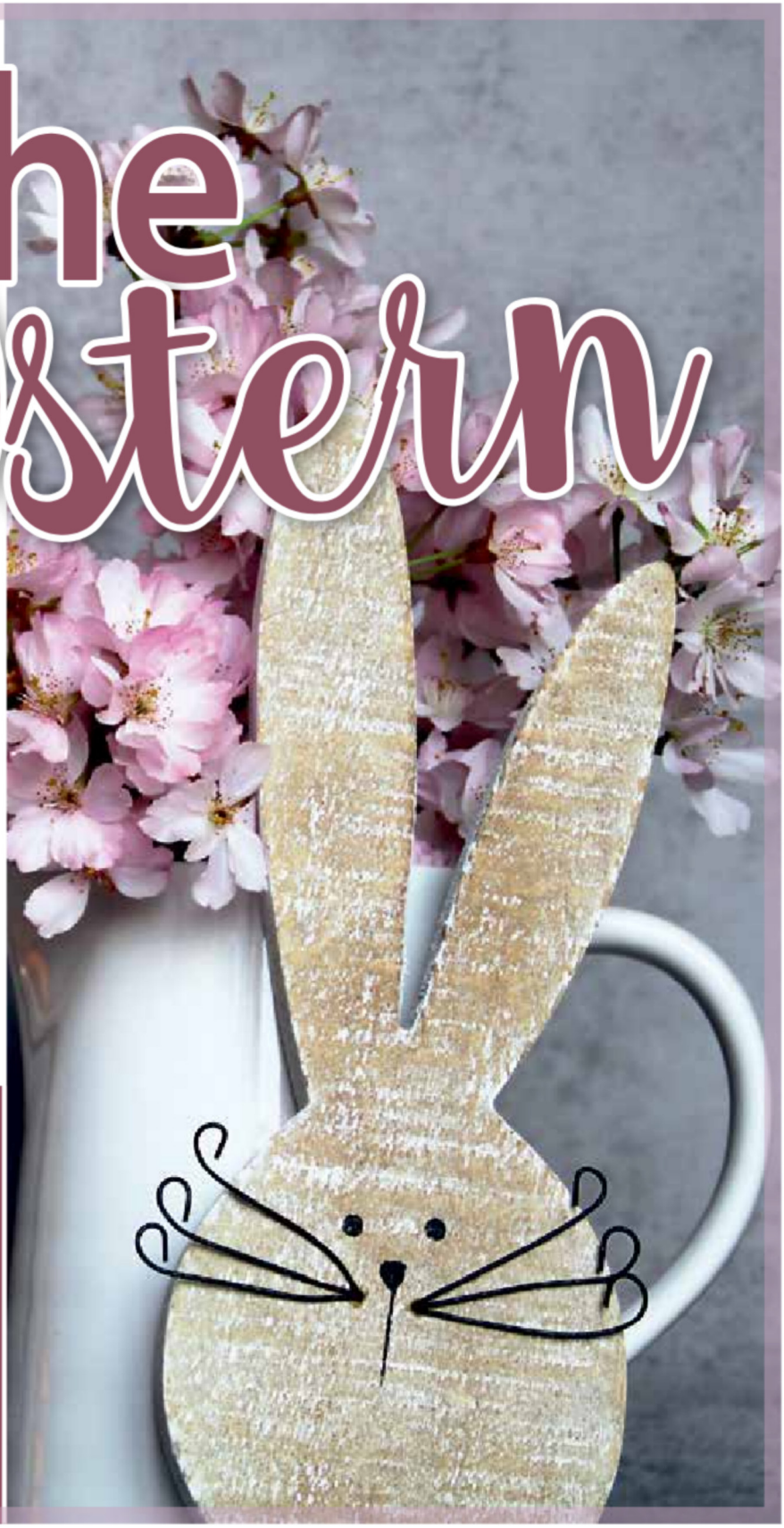

wünschen Ihnen
und Ihren Familien
die Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemein-
schaft Gramme-Vippach

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Großrudestedt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Hauswirtschafters / Hauswirtschafterin (m/w/d)

als geringfügig Beschäftigte/r (m/w/d) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Stunden zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

- tägliche Reinigung der Kita-Räume und des sanitären Bereichs im Nebengebäude Neue Straße 3 a
- Einhaltung des Desinfektionsschutzgesetzes, Reinigungsplan

Anforderungen an Bewerbende:

- Besitz eines Gesundheitsausweises sowie
- Flexibilität, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Selbständigkeit, hohe Motivation.

Das Beschäftigtenentgelt richtet sich nach den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) bis zum

30. April 2025
(Ausschlussfrist)

ausschließlich digital an die Emailadresse bewerbung@gramme-vippach.de der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit dem Betreff / Kennwort „Bewerbung gfB Kita Großrudestedt, zu richten.

Hinweis:
Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten sind wir in besonderer Weise verpflichtet. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen geben Sie bitte bereits mit der Bewerbung einen entsprechenden Hinweis. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Hinweise zum Datenschutz:
Zur Durchführung des Bewerbungsverfahren ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer mit der Bewerbung eingereichten Daten sowie unserer im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens erhobenen Daten. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Anderenfalls werden die Unterlagen sechs Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe des Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können im Internet unter der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach: www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ - „Datenschutz“ - „Informationen nach Art. 13 ff. DS-GVO“ eingesehen werden.

Großrudestedt, den 21. März 2025
gez. A. Müller
Bürgermeister

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2025 die erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Markvippach nebst dem Ortsteil Bachstedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der aktuellen Fassung ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde - dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde dort mit Schreiben vom 27. Januar 2025 (AZ: 092.6:752.041/68036) erteilt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung ist mit Schreiben vom 4. März 2025 ohne Bedenken erteilt. Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Markvippach oder der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Markvippach, den 06.03.2025
gez. Zeuner
Bürgermeisterin

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Markvippach (FriedGebS)

Aufgrund des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Markvipach vom 31. August 2021 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 09/2021 vom 16.09.2021, S. 13), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach in seiner Sitzung am 22. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Markvippach vom 31. August 2021 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 09/2021 vom 16.09.2021, S.13) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Markvippach (FriedGebS)“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührenverzeichnis

Für Leistungen nach dieser Satzung werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

Gebührentarifpunkt	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	**Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen**	
1.1.	Nutzung der Trauerhalle	80,00
2.	**Erdgrabstätten**	
2.1.	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	346,00
2.2	Für das Überlassen einer Einzelerdgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	1.052,00
2.3.	Für das Überlassen einer Doppelgrabstätte	2.769,00
2.4.	Bei Verlängerung einer Erdgrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/20 der jeweils maßgebenden Gebühr/en für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
3.	**Urnengrabstätten**	
3.1.	Für das Überlassen einer Urnengrabstätte	692,00
3.2.	Bei Verlängerung einer Urnengrabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/20 der jeweils maßgebenden Gebühr/en für das Nutzungsrecht x Verlängerungszeit.	
4.	**Urnengemeinschaftsanlage**	
4.1.	Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel	979,00
4.2.	Urnengemeinschaftsanlage „anonym“	329,00
5.	**Ausstellen einer Graburkunde** Nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Markvippach (VwKostS) vom 8. Juni 2021 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 06/2021 vom 01.Juli 2021, S. 10)	
6.	**Gebühren für die Grabräumung**	
6.1.	Beräumung einer Einzelgrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	89,00
6.2.	Beräumung einer Einzelgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	156,00
6.3.	Beräumung einer Doppelgrabstätte	179,00
6.4.	Beräumung einer Urnengrabstätte	112,00
6.5.	Rodung Buschwerk / Bäume (pro angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung)	22,00

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

ausgefertigt: Markvippach, den 06.03.2025
Gemeinde Markvippach
Zeuner
Bürgermeisterin

Gemeinde Ollendorf

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Ollendorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

zusätzlichen Arbeitskraft im grünen Bereich (m/w/d)

als geringfügig Beschäftigte/r mit einer monatlichen Arbeitszeit von 43 Stunden zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

- Unterstützung des Gemeindearbeiters bei seinen Haupttätigkeiten
- Pflege von Grünanlagen im Gemeindegebiet,
- Unterhaltung und Reinigung von Straßen, Wegen, Plätzen und dgl., einschließlich der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes,
- Umgang und Einsatz mit der zur Verfügung stehenden Kommunaltechnik

Anforderungen an den Stelleninhaber:

- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Selbständigkeit, hohe Motivation die Attraktivität Dorflage Ollendorf in Stand zu halten
- Berufsausbildung
- praktische Geschicklichkeit
- evtl. Nachweise über Anwendungsberechtigungen für technische Geräte und Maschinen, wie bspw. Kettensäge, Freischneider, Baumaschinen,
- Führerschein Klasse B

Die tarifvertraglichen Leistungen richten sich nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) bis zum

30. April 2025 (Ausschlussfrist)

ausschließlich digital an die Emailadresse der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit dem Betreff / Kennwort „Bewerbung gfB Bauhof Ollendorf“ bewerbung@gramme-vippach.de.

Hinweis: Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten sind wir in besonderer Weise verpflichtet. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen geben Sie bitte bereits mit der Bewerbung einen entsprechenden Hinweis. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Hinweise zum Datenschutz:
Zur Durchführung des Bewerbungsverfahren ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer mit der Bewerbung eingereichten Daten sowie unserer im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens erhobenen Daten. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Anderenfalls werden die Unterlagen sechs Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe des Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können im Internet unter der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach: www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ - „Datenschutz“ - „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ eingesehen werden

Ollendorf, den 21. März 2025
gez. V. Reifarth
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der 6. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 20. Februar 2025 gefassten Beschlüsse

In der 6. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 20. Februar 2025, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/06/2025
Vergabe Planungsleistung für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Sanierung der Kläranlage in Ollendorf
Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 6. Sitzung am 20. Februar 2025 das Folgende beschlossen:

1. Die Planungsleistungen für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphase 3 + 4) zur Sanierung der Kläranlage in der Gemeinde Ollendorf werden auf Grundlage des Ingenieurvertrages vom 12.01.2025 an das

   Ingenieurbüro für Abwassertechnik GmbH
   Herrn Dipl.-Ing. P. Payer
   Schillerstraße 68, 99096 Erfurt

   in Höhe von 12.617,83 Euro brutto vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zu beauftragen und den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:
HH-Stelle Rekonstruktion Kläranlage: 70000.94000

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/06/2025
Vergabe Grünschnittarbeiten Ortsausgänge Richtungen Ballstedt und Großmölsen sowie Verkehrsinsel
Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 6. Sitzung am 20. Februar 2025 das Folgende beschlossen:

1. Die Grünschnittarbeiten der Flächen an den Ortsausgängen Richtung Ballstedt und Großmölsen sowie der Verkehrsinsel werden auf Grundlage des Angebotes Nr. 112025 vom 3. Februar 2025 an

   Tief- und Naturbau Jorcke GmbH & Co. KG
   Schloßvippacher Straße 1
   99610 Sprötau

   in Höhe von 1.479,41 Euro brutto / Jahr für jeweils das Jahr 2025 und 2026 vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für